



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn vom Jahre der Gründung 1777 bis zum Jahre 1902

Schäfers, Johannes

Paderborn, 1902

Siebentes Kapitel. (1801 - 1821.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8884

Siebentes Kapitel.

(1801—1821.)

Seminarverordnung des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg. Anstellung eines Subpräses; Erhöhung der Ausgaben des Priesterseminars. — Der Frieden zu Lüneville; Paderborn wird preussisch. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster. — Der Frieden zu Tilsit; Paderborn wird ein Teil des Königreichs Westfalen. — Die Freiheitskriege und Wiederbesetzung Paderborns durch Preußen. — Nachteilige Folgen der vielen Kriege für das Seminar. — Verhältnis des Priesterseminars zum Universitäts Hause. Geplante Aufhebung der Paderborner Universität. — Personalien.

Sa durch das Vermächtnis des Kammerpräsidenten von Mengersen das Vermögen des Priesterseminars so vermehrt war, daß eine größere Anzahl Alumnen aufgenommen werden konnte, verordnete Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg unter dem 13. April 1801, daß zu diesem Zwecke weitere Zimmer im zweiten Stockwerk des Kollegienhauses in einen bewohnbaren Zustand gesetzt würden; die Zahl der aufzunehmenden Seminaristen wurde auf 14—16 festgesetzt, während nach Verordnung Wilhelm Antons nur 6 Alumnen Aufnahme finden konnten. Infolge dieser Vergrößerung mußte auch die gemeinsame Studierstube (Museum), welche zugleich für die Vorlesungen in der Pastoral, der Liturgik und den Rubriken diente, erweitert werden.

Für das so vergrößerte Seminar erließ Fürstbischof Franz Egon unter dem 19. Oktober 1801 eine Verordnung,¹⁾ deren Hauptinhalt sich jedoch vielfach mit dem Stiftungsbriefe Wilhelm Antons deckt. Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung, daß emeritierte Geistliche im Seminar Aufnahme finden können; ferner können auch „Ausländer und jene, so in fremden Gymnasien studiert haben, als Mengersiani aufgenommen werden“, jedoch „müssen sie des Willens sein, dem Paderbornischen Lande als Seelsorger oder Lehrer zu dienen“. Sodann wird in § 7 und 8 der Verordnung mit besonderem Nachdruck betont, daß dem Fürstbischof einzig und allein das Recht zustehe, einen Alumnus aufzunehmen oder zu entlassen; weder das bestandene Examen pro concursu gibt einen Anspruch auf Aufnahme, noch hat „der wirklich aufgenommene Seminarist ein dergleichen Recht, ad titulum seminarii ordiniert oder auf eine andere Art providiert zu werden“. — Zum ersten Male finden wir hier den Ausdruck „Titulus seminarii“; es ist jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß von Anfang an die Alumnus auf den Tischtitel des Seminars geweiht worden sind.

Dieser Verordnung fügte der Fürstbischof eine Tagesordnung für die Alumnus bei; sie lautet verschieden für die gewöhnlichen Tage, für die j. g. Spieltage und endlich für die Sonn- und Festtage. Inwiefern die erste von Wilhelm Anton festgesetzte Tagesordnung sich von der des Fürstbischofs Franz Egon unterscheidet, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da die erstere verloren gegangen ist.

An den gewöhnlichen Tagen wird um $\frac{1}{2}5$ Uhr geweckt; darauf wird in der Hauskapelle²⁾ das Morgengebet mit nachfolgender $\frac{1}{2}$ stündiger Betrachtung gehalten. Nach beendigter Betrachtung ist bis 7 Uhr Studium, und um 7 Uhr wird das Frühstück,³⁾ jedoch nicht gemeinschaftlich eingenommen; $\frac{1}{2}8$ Uhr

¹⁾ Abgedruckt im Anhang II, Nr. 11.

²⁾ Diese Hauskapelle befand sich in dem ersten Stockwerk des Klingelgassenflügels; dieselbe wurde später zur Wohnstube des Präses eingerichtet. Daß dieser Raum früher gottesdienstlichen Zwecken gedient hat, kann man noch aus der reichen Decken-Stuckarbeit schließen.

³⁾ „wobei dennoch Kaffee, Thee, sowie Branntwein und Rauchtobak auf immer verboten bleiben“.

wohnen sämtliche Alumnen gemeinsam mit den Gymnasiasten und Studenten der heiligen Messe in der Universitätskirche bei. Der übrige Teil des Tages ist geteilt zwischen Studium, Hören der Vorlesungen, Übungen der Frömmigkeit und Erholung. Um 12 Uhr ist das Mittagessen und um 7 Uhr das Abendessen. Statt des heutigen Kaffees wird nachmittags, wie früher, ein haustus cerevisiae eingenommen. Das Tagewerk schließt 8¹/₄ Uhr abends mit dem Gebet pro fundatoribus.

An den Spiel- oder Rektionstagen findet eine Erleichterung für die Alumnen derart statt, daß zunächst des Morgens erst um 6 Uhr geweckt wird; ferner wird an diesen Tagen anstatt der Vorlesungen nur je eine Unterrichtsstunde im Choralgesange und in der französischen Sprache erteilt. Auch kann der Präses dann gestatten, daß die Seminaristen bis 3 Uhr nachmittags spazieren gehen.

An den Sonn- und Feiertagen kommunizieren die Alumnen unter der heiligen Messe.¹⁾ Von 8—9 Uhr wohnen die Seminaristen der Predigt im Dome bei; von 10—11 Uhr ist im Seminar Predigtübung, welcher der Präses und der Domprediger beiwohnen sollen, und des Nachmittags ist von 2—3 Uhr „Instructio in sacris ritibus“. — Eine Teilnahme der Seminaristen an dem Hauptgottesdienste in der Kathedrale (Amt und Vesper), wie solche heute stattfindet, ist nirgends gefordert; gewiß mochte die übergroße Anzahl der damaligen Dombenefiziaten²⁾ eine Teilnahme des Seminars an diesem Gottesdienste der Kathedrale überflüssig und unratsam erscheinen lassen.

Ferner sah sich der Fürstbischof durch das von Mengersensche Vermächtnis in die Möglichkeit versetzt, dem Seminarpräses, der zugleich Professor der Theologie war, eine durchaus wünschenswerte Hilfe und Unterstützung in der Leitung und Heranbildung der Alumnen durch die Anstellung eines Subpräses zu geben. Der erste dieses Amtes war der Professor der Pastoral Martin Nacke aus Hörste, später Seminarpräses, Domkapitular und

¹⁾ In § 17 des Stiftungsbriefes von Wilhelm Anton wird gefordert, daß jeder Alumnus mindestens zweimal im Monat die heiligen Sakramente empfangen.

²⁾ S. v. S. 9.

Dompropst; ¹⁾ an Gehalt bekam derselbe außer der freien Station jährlich 60 Tlr. — In den früheren Jahren stand dem Seminarpräses in der Aufrechthaltung der Disziplin ein Alumnus als Senior zur Seite, zu dessen Remuneration jährlich 25 Tlr. aus der Seminar-kasse gezahlt wurden. Auch nach Anstellung eines Subpräses blieb das Amt des Seniors bestehen; ²⁾ die bisherige Remuneration aber kam in Wegfall.

Endlich waren durch die Vermehrung der Einkünfte des Seminars dem Fürstbischof Franz Egon die Mittel gegeben, die niedrigen Gehälter des Präses und der übrigen Lehrer in angemessener Weise zu erhöhen.

In dem neuen Ausgabe-Etat wurde das jährliche Gehalt des Präses, welches ursprünglich 50 Rtlr. betrug und seit dem Jahre 1789 auf 80 Tlr. bereits erhöht war, auf 100 Tlr. festgesetzt. Jeder Professor der Theologie erhielt pro repetitione 25 Tlr.; eine gleiche Summe bekam der „Instruktor in den Kirchengebräuchen“ und der Succesor des Domes für den Unterricht in cantu choralis. Für seine Bemühungen als Inspector Seminarii und des Mengersenschen Exekutoriums bekam der Generalvikar eine jährliche Remuneration von 100 Tln.; ³⁾ wie bereits oben erwähnt, gingen die Geschäfte der bisherigen Seminar-kommission an den Generalvikar über. ⁴⁾ Auch die Beamten des Generalvikariates wurden in diesem Ausgabe-

¹⁾ Die Lebensdaten von Martin Nacke s. u. Kap. VIII.

²⁾ Die Wahl des Seniors ging in folgender Weise vor sich: In der ersten Zeit brachten Alumnus dem Präses mehrere geeignete Kandidaten in Vorschlag, aus denen der Präses den tauglichsten auswählte; später wurden vom Präses den Alumnus drei vorgeschlagen, aus denen dann die Seminaristen den Senior zu wählen hatten; heute wird der Senior ohne jede weitere Mitwirkung der Seminaristen vom Regens ernannt. — Der Senior führt in Vertretung des Regens die Aufsicht über seine Mitalumnus, sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung; er rügt geringere Unordnungen und hat die Pflicht, von bedeutenderen Ungehörigkeiten Anzeige zu erstatten; ferner vertritt er die Alumnus bei abzustattenden Gratulationen und bei allgemeinen Beschwerden.

³⁾ Mit dem Jahre 1826, als Dr. Heinrich Drüke Generalvikar wurde, hörte diese Zahlung auf; Drüke verzichtete zu gunsten des Seminars auf diese Remuneration.

⁴⁾ S. o. S. 61.

Etat bedacht; so bekam der Syndikus als Advokat des Seminars ein jährliches Gehalt von 40 Tln.; der Generalvikariats-Sekretär als Actuarius Seminarii 45 Tln.¹⁾ Der unter der Direktion der Seminarcommission und darauf des Generalvikars stehende Receptor seminarii empfing 4% Hebegebühren und 5 Tln. für Rechnungslage. Diese Einnahme schwankte nach den Jahresrechnungen zwischen 143 Tln. und 416 Tln.²⁾ — Auf Anordnung des Fürstbischofs wurde für die Bewohner des Seminars ein Hausarzt³⁾ angestellt, dessen jährliche Remuneration 12 Tln. betrug.

Auch die Zahlungen an das Universitätshaus erfuhr eine Erhöhung. Das Kostgeld für jeden Seminaristen, welches früher 75 Tln., dann 80 Tln. betragen hatte, wurde auf 105 Tln., die Vergütung für Heizung und Beleuchtung auf 148 Tln. festgesetzt. Da die Obliegenheiten des Procurators des Universitätshauses durch das Priesterseminar erheblich vermehrt worden waren, erhielt derselbe eine Gratifikation von 24 Tln., welche später auf 40 Tln. erhöht wurde; in ähnlicher Weise wurde dem Dispensator, der Köchin und den übrigen Bediensteten („den Brüdern des Universitätshauses“) eine jährliche Remuneration von 20 Tln. gezahlt. Dagegen hörte die Zahlung der oben erwähnten Prüfungs-Disputations- und Ordinationsgebühren⁴⁾ mit dem Jahre 1812 auf.

Inzwischen war das Fürstbistum Paderborn von harten Schlägen betroffen worden.

Am 9. Februar 1801 war der Friede von Lunéville zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich geschlossen, und damit war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden; Artikel 7 des Friedens-Vertrages bestimmte, daß die ihr linksrheinisches Gebiet verlierenden deutschen Fürsten vom Reiche ent-

¹⁾ Die Zahlungen an die Beamten des Generalvikariats kamen später in Wegfall. Dagegen werden heute (und zwar seit Beginn des Kulturkampfes) 4% der Etats-Einnahmen an die Kasse des Bischöfl. Stuhles an Aufsichtskosten gezahlt.

²⁾ Im Jahre 1833 wurde das Gehalt des Rendanten auf 240 Tln. festgesetzt.

³⁾ Erster Hausarzt war Dr. Schmidt, Arzt des hies. Landeshospitals.

⁴⁾ S. v. S. 54 f.

schädigt werden sollten. Am 23. Mai 1802 schloß Bonaparte mit dem preußischen Gesandten Lucchesini eine geheime Konvention, nach welcher Preußen die Fürstbistümer Paderborn, Hildesheim, das Eichsfeld, Erfurt, Münster, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, die Abteien Quedlinburg, Elden, Essen und Verden bekam. Für 48 Quadratmeilen erhielt es 230, für 172 000 Einwohner 600 000. Alles dieses war geplant und festgesetzt worden, noch bevor der Reichstag zu Regensburg über die Entschädigungsfrage betreffs der an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebiete irgend eine Verhandlung gepflogen, und ohne daß der Wiener Kaiserhof die geringste Kenntnis von der geschlossenen Konvention hatte.

Bereits am 3. August 1802 rückte das preußische Regiment „Kurhessen“ unter dem Befehle des Generalleutnants von L'Estocq in die Stadt Paderborn ein, und eine Civilkommission, bestehend aus den Herren von Silberschlag, von Schlechtendahl und von Hüllersheim, ergriff im Namen des preußischen Königs von dem Fürstbistum Paderborn Besitz. Im September dess. Js. entband der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg alle seine Beamten ihren bisherigen Verpflichtungen, und ein Jahr später erfolgte die Aufhebung der Regierungskanzlei, des weltlichen Hofgerichtes.¹⁾ Am 10. September 1803 huldigten zu Hildesheim die neu erworbenen Landesteile der Krone Preußen, wobei die Stadt Paderborn durch den Bürgermeister Gethmann vertreten war.²⁾

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Januar 1803 erkannte die preußische Besitzergreifung der neuen Landesteile als eine vollzogene Tatsache an.

Durch die Bestimmungen dieses Beschlusses war dem neuen Landesherrn das Recht der Säkularisierung der geistlichen Güter gegeben. So ließ denn die preußische Regierung in Paderborn die Tafelgüter des Fürstbischofs und die reichen Klöster Abdinghof, Marienmünster, Hardehausen, Böödecken und Dalheim einziehen; das adelige, freiweltliche Damenstift Neuenheerse wurde

¹⁾ Nach dem Tagebuch von Gehrken.

²⁾ Eine Kritik der bisherigen fürstbischöflichen und der neuen preußischen Regierung gibt Bessen, Collect. p. 337.

1803 in eine Versorgungsanstalt für arme adelige Damen verwandelt. Das Vermögen des Priesterseminars blieb jedoch völlig unangetastet; ebenso „waren die Jesuitengüter zu Paderborn und Büren dieser Säkularisation nicht unterworfen, sondern gehörten zu denjenigen Kirchen- und Schulfonds, resp. frommen und milden Stiftungen, welche nach § 63 und 65 des gedachten R. D. Hauptschlusses, wie jedes andere Privateigentum, konserviert und jeder Religionspartei nach den Vorschriften des Westfälischen Friedens zum ungestörten Genuße verbleiben sollten“. ¹⁾

Preußen behandelte die Katholiken der neuerworbenen Landesteile nach den Grundsätzen seines Landrechtes von 1797, wonach die Kirche „Staatsanstalt“ ist; demgemäß beanspruchte die Regierung das Recht und die Befugnis der Oberaufsicht über das Kirchenvermögen. Wenn auch eine Inventarisierung des Seminarvermögens, wie dieses seitens der Regierung bei den Haus Bürenschen Fonds geschah, in den Seminarakten sich nicht nachweisen läßt, so erging doch jedenfalls auch an den Inspector Seminarii seitens der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster ein ähnlicher Erlaß, wie am 5. April 1804 an die Exjesuitenkommission betreffs des Bürenschen Vermögens; die Kammer nahm in diesem Erlaß „die Aufsicht über die Verwaltung aller geistlichen Stiftungen aus dem Grunde in Anspruch, weil nach dem Ressort-Reglement alle auf geistliche Angelegenheiten und Lehranstalten Bezug habende Behörden der unmittelbaren Direktion der Kriegs- und Domänenkammer unterworfen seien; ²⁾ ein Aufsichtsrecht des Bischofs und seines Generalvikariates ist hiernach völlig ausgeschlossen“.

In dem Aktenstück „Monita über Seminarrechnungen“ findet sich ein sehr interessantes Revisionsprotokoll der Königlich Preußischen Kriegs- und Domänenkammer zu Münster vom 12. November 1804 zu der Seminarrechnung pro 1. Oktober 1802/03.

Wie dieses Protokoll besagt, sei die Abnahme der vorliegenden Rechnung nur als eine provisorische anzusehen, da weder ein Normal-Stat des Seminars vorhanden, noch das letzte Abnahmeprotokoll der Seminarcommission beigelegt

¹⁾ Freisen, Universität a. a. D. S. 231.

²⁾ Freisen, ebenda S. 231 f.

sei. Es folgen dann genaue Vorschriften über Numerierung der Beläge, über Einrichtung der Jahresrechnung bei Einnahme und Ausgabe nach getrennten Titeln; zugleich wird ein Schema beigelegt über die Titel der Einnahme „Korngefälle“ und „Zinsen“, und bei letzterem ein genaues Schema mit Angabe des Kapitals, des Zinsfußes, des Tages der Zinszahlung und des Agios.

Da die der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegte Seminarrechnung infolge der althergebrachten Verrechnung der Reste aus den Vorjahren wenig übersichtlich war, so wird unter Nr. 12 des Revisionsprotokolls verordnet, „daß die Rechnung in der Regel nur die laufenden Einnahmen verrechnen dürfe, und daß die Rückstände aus den vorigen Jahren gleich im Anfang der Rechnung nachzuweisen seien“.

Der Anfang einer Rechnung bei der Einnahme müsse lauten:

- „Cap. A. An Beständen aus dem abgewichenen Rechnungsjahre;
- „ B. An Defekten zu Folge der Revisionsmonitorum;
- „ C. An alten und neuen Rückständen aus vorigen Jahren.“

Unter Nr. 23 des Protokollens wird hingewiesen auf die Königliche Instruktion vom 31. März 1769, „wonach keine Gelder der *piorum corporum* müßig liegen dürfen“; sehr bemerkenswert ist auch das Monitum Nr. 8, wonach die Seminarcommission und der Rendant angewiesen werden, dafür zu sorgen, „daß das fixe oder bewegliche und unbewegliche Eigentum des Seminarii in gesetlicher Weise fürdersamst hypothekarisch gesichert werde“. ¹⁾

Indessen hatte es mit der genauen Durchführung all dieser Abänderungsbestimmungen doch noch gute Wege, da dem Rendanten und dem Inspector seminarii eine genaue Kenntnis des preussischen Kassenwesens vollständig abging; in dem letzten vorfindlichen Revisionsprotokoll der Kriegs- und Domänenkammer, datiert von Minden, den 29. Febr. 1808 (!), wird der Seminarcommission auf das strengste anbefohlen, den Rendanten Zieg „nach der verfassungsmäßigen Vorschrift anzuweisen und selbst darauf zu achten, daß mit dem alten Rechnungswesen schleunigst aufgeräumt werde“.

Inzwischen war am 9. Juli 1807 der Friede von Tilsit zwischen Frankreich und Preußen geschlossen worden, und Preußen verlor die Hälfte seiner Besitzungen. Das „Erbfürstentum“ Paderborn kam zu dem neugebildeten Königreich Westfalen unter Jeromes Herrschaft, und bildete als Teil des Fulda-

¹⁾ In diesem Revisionsprotokoll finden wir manche Grundzüge, nach denen später der Generalvikar Dr. Heinrich Drüke das Kassenwesen in unserer Diocese umgestaltet hat.

Departements einen eigenen Distrikt, zu dessen Unterpräfekten am 4. Januar 1808 der Freiherr von Elverfeld ¹⁾ ernannt wurde.

Wenn auch nach dem Dekret der westfälischen Regierung vom 5. Februar 1808 alle geistlichen Stiftungen der Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung unterstellt wurden, ²⁾ so findet sich in den Akten des Priesterseminars nichts von einer Revision der Rechnungen oder sonst einer einschneidenden Maßregel in Bezug auf das Seminarvermögen seitens der westfälischen Regierung. Die heilsamen Anordnungen, welche die preußische Kriegs- und Domänenkammer gegeben hatte, waren von dem Inspector Seminarii und dem ihm unterstellten Rendanten rasch vergessen worden, und die Jahresrechnungen wurden schleunigst wieder nach der alten, gewohnten Weise der früheren Zeit eingerichtet.

Durch Dekret vom 1. Dezember 1810 ³⁾ wurden sämtliche geistliche Stiftungen und Klöster, soweit sie nicht schon von der preußischen Regierung säkularisiert worden waren, für aufgehoben erklärt und mit den königlichen Domänen vereinigt. ⁴⁾ Von dieser Maßregel blieb jedoch das Priesterseminar als Schulanstalt und ebenso das Paderborner Universitätshaus

¹⁾ Über von Elverfeld s. o. S. 71 ff.

²⁾ Freisen, Universität a. a. O. S. 232.

³⁾ Das Aufhebungsdekret lautete: „In Erwägung, daß die Kapitel, Klöster und ähnliche Stiftungen nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen sind; daß man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage unseres Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet und einen Teil derselben dem freien Verkehr wiedergibt; geleitet von dem Wunsche, die Lasten und Abgaben unseres Volkes nach Möglichkeit zu erleichtern, verordnen Wir: Alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sind vom Tage der Bekanntmachung dieses Dekretes aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen Stiftungen, welche dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmet sind.“

⁴⁾ Schon am 14. Okt. dess. Jrs. hatte der Aufhebungskommissar Rose das Domkapitel und die Kanoniker im Bußdorf von der bevorstehenden Maßregel in Kenntnis gesetzt. Nach dem Tagebuch von Gehren.

verschont, während das Vermögen des Hauses Biren zur Staatsdomäne erklärt wurde.¹⁾

Bereits im Jahre 1808 erfolgte die erste Anleihe des neuen Königreiches Westfalen in Höhe von sechs Millionen Frank, welche zum größten Teile den Untertanen aufgezwungen wurde. Zu dieser „freiwilligen“ Anleihe mußte die Stadt Paderborn 107 500 Frank beisteuern. Drei Jahre später erfolgte die zweite Ergänzungsanleihe, zu welcher die Stadt Paderborn 53 750 Frank aufzubringen hatte, und im Jahre 1812 „wurden die Einwohner von der dritten allgemeinen Anleihe heimgesucht, und trotz der eingerissenen Armut wurden wieder 26 875 frcs. erpreßt“.²⁾ Zu diesen erzwungenen Anleihen wurde auch das Priesterseminar mit 6000 Frank herangezogen; im Jahre 1821 wurden diese Staatspapiere nebst allen Zinscoupons an den Juden Jonas Käß zu dem herrschenden äußerst niedrigen Kurse von 11 Tlr. pro 100 Frank (also überhaupt für 660 Tlr.) verkauft.

Nachdem der Übermut des allgewaltigen Napoleon auf den Schneefeldern Rußlands gedemütigt war, nachdem die Heere der Verbündeten über die große Nation in der Völkerschlacht bei Leipzig gesiegt hatten, erfolgte der rasche Zusammenbruch der französischen Regierung im Königreich Westfalen. Schon am 31. Oktober 1813 verließen die französischen Truppen in fluchtähnlicher Eile die Stadt Paderborn; bereits am Abend desselben Tages rückten die Kosaken ein, überall Furcht und Schrecken verbreitend, um bei Beginn des folgenden Tages den fliehenden Feinden weiter nachzujagen.³⁾

¹⁾ Haus Biren blieb auch unter der preussischen Regierung trotz des wiederholten Protestes der bischöflichen Behörde Staatsdomäne. Freisen, Universität a. a. O. S. 233.

²⁾ Nach dem Tagebuch von Gehrken.

³⁾ Am folgenden Tage zogen wiederum Kosaken in Paderborn ein; über diesen Einzug erzählt das Katholische Magazin, Münster 1845, Bd. I, S. 488 f., nach der Stadtkronik des Hofrates Meyer: „Am 1. Nov. zog sich eine Schrecken und Entsetzen verbreitende Gefahr über der Stadt zusammen. Von Kassel herüberkommend rückte der kaiserlich russische Major von Gzizinsky mit einer beträchtlichen Kosaken-Abteilung heran. Seine Ankunft war unbekannt, und man hatte mithin keine Anstalten zu einem feierlichen Empfange getroffen. Der hochmütige und eitle Barbar fand sich

Am 8. Nov. 1813 rückte ein preußisches Heer unter dem General von Borstel, von Detmold herankommend, in die Stadt ein; eine provisorische Regierung wurde eingerichtet, und das Erbfürstentum Paderborn war wieder ein Land der Krone Preußen.

Wenn auch direkte Störung des Unterrichtes und des Lebens im Seminar durch die vielen Truppendurchzüge aus den Akten sich nicht nachweisen läßt, so kann man doch nicht verkennen, daß der durch die andauernden Kriege hervorgerufene Druck auch auf unserer Anstalt sehr schwer gelastet hat.

Die nächste und wohl unausbleibliche Begleiterscheinung dieser sturmbewegten Zeiten war ein beängstigender Niedergang in der Zahl der Alumnen. *Inter arma silent musae!* Betrug doch die Zahl der aufgenommenen Seminaristen in den Jahren 1803, 1805 und 1814 nur je drei, in den Jahren 1806

dadurch verlegt, trotzig legte er sich mit seinen Scharen vor das Tor, welches nach Kassel hinausführt, und drohete der Stadt, welche er der Ergebenheit an die französische Herrschaft für verdächtig hielt, mit Plünderung, Brand und Zerstörung. Eine unbeschreibliche Angst bemächtigte sich aller Einwohner, zitternd eilte man hin und her, ohne Rat und Mittel, das drohende Unheil abzuwenden. Die öffentlichen Gesetze boten in dieser wirren Zeit keinen Schutz, die Obrigkeit war ohnmächtig: der Kosakenhäuptling unbeugsam. Da besann man sich denn auf ein Mittel, welches zu allen Zeiten in der größten Not sich hilfreich erwiesen. Die angesehenste Geistlichkeit, das Domkapitel, die Professoren der Theologie und Philosophie versammelten sich und zogen im feierlichen Zuge in römischer Kleidung, angetan mit dem Talar, in ihrer Mitte den Maire der Stadt Anton Bernard Meyer, vor das Kasseler Tor, dem Czizinsky entgegen. In dem Zuge befand sich außer dem Seminarpräsidenten Kehlard, dem Präfekt Schröder, den Professoren Hilker und Meise auch Drüke. Dort angekommen, warf sich der Maire vor dem gebieterrischen Krieger auf die Kniee nieder, überreichte ihm die Schlüssel der Stadt, und demütig flehend suchte er das starre Herz des gefühllosen Hauptlings zu erweichen. Vergeblich! Da trat die versammelte ehrwürdige Geistlichkeit vor und legte mit herediten Worten ihre Bitte und Fürsprache ein; der Hauptmann fing an zu wanken, gab nach; das Gewicht ihrer Stimmen und ihr geheiligtes Ansehen überwand ihn; auf der Stelle besänftigt, nahm er alle gegen die Stadt beschlossenen Maßregeln zurück. Die Gefahr war vorüber. — Nun folgten beständige Truppenzüge, die sich gegenseitig in großen Massen drängten. Am 2., 3., 4. immer neue Massen. Alles war in diesen Tagen in der Stadt voll Russen.“

und 1815 nur je vier, und im Jahre 1808 meldete sich nur ein einziger Theologe zur Aufnahme! Die Gesamtzahl der in den Jahren 1803 bis 1816 einschließlich aufgenommenen Alumnen beträgt 62, sodaß eine jährliche Durchschnittszahl von nur fünf Seminaristen sich ergibt.

Eine weitere, auch vom Seminar bitter empfundene Folge der herrschenden Kriegsunruhen war die allgemeine Not und das große Elend der Bevölkerung. Wie mancher Pächter oder Schuldner konnte seinen Verpflichtungen der Anstalt gegenüber nicht nachkommen! Das Resteverzeichnis bei der Seminarrechnung nahm nach und nach einen geradezu erschreckenden Umfang an.¹⁾

Ähnlich wie dem Privatmanne erging es auch den Staaten. Durch die fortwährenden Kriege mehrten sich die Staatsschulden so sehr, daß die fälligen Zinsen nicht mehr gezahlt werden konnten. Wie bereits mehrfach erwähnt ist, bestand ein sehr großer Teil des Mengersenschen Nachlasses in österreichischen Staatsobligationen; vom Kapitalvermögen des Seminars waren insgesamt 104 312 $\frac{1}{2}$ Gulden, deren jährlicher Zinsertrag sich auf 3203 $\frac{1}{2}$ Tlr. belief, in österreichischen Papieren angelegt. Nachdem im Jahre 1808/09 zuerst von diesen Zinsen 108 $\frac{1}{2}$ Tlr. nicht eingekommen waren, blieben in den folgenden Jahren sämtliche Zinsen im Reste, sodaß dieser Zinsenrest im Jahre 1818 auf 13 719 $\frac{1}{5}$ Tlr. angewachsen war. Im letztgenannten Jahre erfolgte eine Konvertierung der österreichischen Staatsschuld; Kapital und Zinsenrestbetrag wurden in eine neue Schuld umgewandelt. Das Seminar erlitt durch diese Konvertierung eine ganz bedeutende Einbuße an seinen jährlichen Einnahmen; erhielt es doch an neuen österreichischen Staatspapieren nur 9500 Gulden in 5prozentigen Obligationen und 160 200 Gulden in 1prozentigen Schuldscheinen! Wenn auch der Kapitalbestand an österreichischen Staatspapieren auf 169 700 Gulden erhöht war, so war dieses nur ein sehr schwacher Trost, da der jährliche Verlust an österreichischen Zinsen gegen früher gerechnet, sich auf rund 1819 Tlr. belief.

Die enge Verbindung des Priesterseminars mit dem Universitäts Hause bestand in derselben Weise, wie in früherer Zeit, fort; Kost, Kleidung, Licht und Heizung wurde gegen Ver-

¹⁾ Vom Jahre 1810 an wurde den Seminaristen der Wein, welcher ihnen bisher an bestimmten Tagen verabreicht worden war, entzogen. Sollte diese Maßregel nicht auch in den damaligen drückenden Zeitverhältnissen ihren Grund haben? Die beiden Präses erhielten ihren Wein an den „Weintagen“ auch weiterhin, verzichteten jedoch später hierauf.

gütung, die allerdings durch das Mengersensche Vermächtnis eine Erhöhung erfahren hatte, den Bewohnern des Seminars vom Universitäts-hause geliefert. Da mittlerweile die Jesuiten, welche bisher sämtliche Stellen am Gymnasium und an der Universität innegehabt hatten, zum größten Teil gestorben waren, folgten ihnen, wie dieses vom Fürstbischof Wilhelm Anton in § 6 des Seminar-Stiftungsbriefes vorgesehen war, Weltgeistliche nach, welche ihre geistliche Vorbildung an der Theodorianischen Universität und im Seminar erhalten hatten, denen aber eine eigentliche philologische oder theologische Durchbildung, wie dieses nach unsern heutigen Begriffen erforderlich ist, fehlte. Die begabtesten Seminarpriester wurden als Lehrer an das Gymnasium berufen; ¹⁾ manche von ihnen wurden dann später bei eingetretenen Vakanz zu Professoren der Philosophie und Theologie ernannt. ²⁾

Eine nicht unbedenkliche Gefahr für die theologische Ausbildung der Alumnen entstand durch die von der preussischen Regierung geplante Aufhebung der Paderborner Universität. ³⁾

Am 18. Oktober 1818 erfolgte die Eröffnung der neuen Hochschule zu Bonn; gleichzeitig war von der Regierung die Aufhebung der kleineren Universitäten Paderborn, Münster und Duisburg beschlossen worden. Am 4. Januar 1819 erschien Regierungsrat Anz aus Minden in Paderborn und teilte dem Generalvikar Dammers und den versammelten Universitätsprofessoren das königliche Aufhebungsdekret mit. Aber während zu Münster ein theologischer und allgemein-wissenschaftlicher Kursus fortbestehen sollte, werde in Paderborn nur das

¹⁾ So wurden z. B. Karl Evers und Joh. Ahlemeyer, beide aus Paderborn und noch Alumnen des Priesterseminars als Lehrer an den untersten Gymnasialklassen angestellt. Bessen, Collect. p. 395.

²⁾ Die preussische Regierung wußte aber bald mit Erfolg durchzusetzen, daß in der Vorbildung der Lehrer eine Wendung zum Besseren eintrat.

³⁾ Als Quelle für die kurze Darstellung des Kampfes um die Paderborner Universität diente außer den Akten der Ordinariats-Registatur und Bessen, Collect. auch das mehrfach erwähnte Manuskript des Herrn Prof. Dr. Freisen „Geschichte der Philos.-Theol. Fakultät“.

Gymnasium und, falls es notwendig sei, auch das Priesterseminar erhalten bleiben; der Fonds des Universitätshauses solle dann nach Absicht der Regierung gegebenen Falls zur Aufbesserung der Fonds des Gymnasiums und des Seminars verwendet werden.

Dieses Königliche Aufhebungsdekret ist jedoch in Paderborn niemals ausgeführt worden, ebensowenig wie die Verfügung des Oberpräsidenten, daß mit Schluß des Wintersemesters 1818/19 die philosophischen und theologischen Vorlesungen aufhören sollten. Inzwischen waren nämlich von seiten des Bischofs, des Magistrates und der Bürgerschaft viele Bittschriften an den König und das Kultus-Ministerium nach Berlin gesandt, in denen die eindringlichsten Vorstellungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Paderborner Universität gemacht wurden. Diese Petitionen waren nicht ohne Erfolg; den weiteren Verlauf und endlichen Ausgang dieser das Interesse unseres Priesterseminars so enge berührenden Verhandlungen werden wir in den folgenden Kapiteln näher kennen lernen.

Wie Regierungsrat Anz dem Generalvikar Dammers mitteilte, „wurde bei dem ihm gewordenen Auftrage zur Untersuchung des Vermögens der Studien- und Seminarfonds keineswegs vom Staate eine unberufene Einmischung beabsichtigt, vielmehr gingen dessen Absichten nur dahin, nach näherer Kenntnis des Zustandes die Mittel zu den Verbesserungen und Erweiterungen des Gymnasiums und des fortbestehen bleibenden bischöflichen Seminariums abzumessen“. Indessen finden sich in den Akten des Seminararchivs keine hierauf bezüglichen Verhandlungen; auch läßt sich eine Revision der Seminarrechnungen, wie solche früher durch die Kriegs- und Domänenkammer stattgefunden hatte, nicht nachweisen.¹⁾

Durch Regierungs-Verfügung vom 31. Juli 1820 wurde von sämtlichen Theologen und Seminaristen das Gymnasialabiturientenexamen gefordert. Diejenigen, welche ein solches

¹⁾ Das Paderborner Jesuitenvermögen dagegen wurde im Jahre 1825 in staatliche Verwaltung genommen. Näheres hierüber s. Freisen, Universität, a. a. O. S. 236 f.

Zeugnis nicht aufzuweisen hatten, konnten aber vor einer Kommission (als Externe) das Examen machen. „Falls sie es nicht bestehen, sollen sie ermahnt werden, entweder zum Gymnasium oder in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Lassen sie sich durch diese Ermahnung nicht abhalten, so sollen sie zwar an der Fortsetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum regium zu ihrer Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und nicht ohne neue Prüfung erhalten.“¹⁾

Zum Schluß dieses Kapitels wollen wir uns mit den Männern, welche in dieser Zeit am Paderborner Priesterseminar wirkten, in Kürze bekannt machen.

Nachdem der Jesuit Ferdinand Neukirchen nach seiner im Jahre 1803 erfolgten Ernennung zum Regens des Universitäts-hauses seine bisherige Stellung als Seminarpräses niedergelegt hatte, wurde der Jesuit Johann Hermann Stephan Kehlard (geb. 2. Januar 1756 zu Ostenland, Pfarrei Delbrück) sein Nachfolger und bekleidete das Amt eines Seminarpräses bis zu seinem am 1. April 1820 erfolgten Tode. Im Schuljahr 1778/79 finden wir Kehlard als Lehrer der Rhetorik am hiesigen Gymnasium;²⁾ darauf war er Professor der Philosophie und später der Dogmatik. Nach Neukirchens Tode wurde Kehlard im Jahre 1807 zum Kanzler der Universität gewählt. Dieses war das letzte Mal, daß diese akademische Würde besetzt wurde; nach Kehlards Tode hörte auch diese Erinnerung an die vergangene Herrlichkeit der Theodorianischen Universität auf.³⁾

Nach der oben erwähnten Erweiterung des Seminars wurde als erster Subpräses⁴⁾ berufen Martin Nacke⁵⁾ (1804—1817); sein Nachfolger war Joseph Bessen (1817—1826).

¹⁾ Bessen, Collect. p. 371.

²⁾ Bade, a. a. O. S. 102.

³⁾ Das vom Seminarpräses Kehlard in der Universitätskirche gestiftete Anniversarium wird am 1. April gehalten.

⁴⁾ S. v. S. 78.

⁵⁾ S. II. Kap. VIII.

Die Zahl der Professoren, welche Repetitoria hielten und dafür eine Remuneration aus der Seminarasse bekamen, betrug ursprünglich zwei, wurde aber unter Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg auf vier erhöht. In den Seminarrechnungen werden folgende Professoren erwähnt:

1. Ferdin. Neufkirchen, Professor der Dogmatik (1802—1807);
2. Steph. Kehlard, ebenfalls Dogmatikprofessor (1803—1820);
3. Joseph Schröder, Professor der Moral (1797—1817);¹⁾
4. der Franziskaner P. Lothar Brockhoff, Professor der Exegese an hiesiger Universität (1802—1817);²⁾
5. P. Kaverius Drolshagen, ein Ordensgenosse von P. Lothar Brockhoff, Professor des Kirchenrechtes (1802—1822);³⁾
6. Adam Theodor Roy, der Nachfolger Neufkirchens als Professor der Dogmatik (1807—1833);⁴⁾

¹⁾ Joseph Schröder, geb. 1752 zu Kleinenberg und 1771 in die Gesellschaft Jesu eingetreten, war von 1792—1817 Präfekt des Gymnasiums und von 1797—1817 gleichzeitig Professor der Moral.

²⁾ P. Lothar Brockhoff, längere Zeit Lektor und Guardian des hiesigen Franziskanerklosters, hatte wie sein Ordensgenosse P. Kaverius Drolshagen an der Universität Baderborn die theologische Doktorwürde erhalten; von seiner Lehrthätigkeit an der Theodorianischen Universität trat er im Jahre 1817 „ob corporis infirmitatem“ zurück. „Sein Lehramt bekleidete er mit vielem Ruhm“ (Wessen, Collect. p. 398). Er starb am 23. Okt. 1821. „Lector jubilatus, quondam Guardianus et Definitor, in Seminario Theodoriano s. Theol. Doctor et prof. s. Scripturae, per annos 30 Examinator Synodalis, anno aetatis 62, professionis 42, Sacerdotii 38.“ (Memorienbuch des hiesigen Franziskanerklosters.)

³⁾ P. Kaverius Drolshagen (geb. zu Husen 1764) trat im Jahre 1788 zu Hamm in den Franziskanerorden. Im Jahre 1810 wurde er zum Guardian dieses Klosters und auf dem Kapitel zu Wiedenbrück am 9. Mai 1829 zum Provinzial der sächsischen Ordensprovinz erwählt; in diesem Doppelamte verblieb er bis zu seinem am 25. Februar 1843 erfolgten Tode. Wegen zu großer Arbeitslast legte er im Jahre 1822 die Professur des Kirchenrechtes an hiesiger Universität nieder. Lange Zeit war er Examinator Synodalis, „Vir suavis mitisque scientiis divinis excellens, obedientissimus ad credendum veritatem revelatam.“ (Memorienbuch des hies. Franziskanerklosters.)

⁴⁾ Ad. Theod. Roy (geb. 1769 zu Brakel) empfing 1793 die Priesterweihe, war 12 Jahre Lehrer am hiesigen Gymnasium und 28 Jahre lang Professor der Theologie; er starb 1854 als Domkapitular zu Baderborn.

7. Joseph Meisen, der Nachfolger des P. Lothar Brochhoff, Professor der Exegese (1818—1824).¹⁾

Den Unterricht in der geistlichen Beredsamkeit erteilten in dieser Zeit:

1. Joseph Cruz aus Brakel, dessen bereits oben gedacht ist (1793—1807);²⁾
2. Martin Nacke aus Hörste; dieser wurde im Jahre 1807 auf den neuerrichteten Lehrstuhl der Pastoral berufen und erteilte den Unterricht in der Homiletik von 1807—1827.
3. Der Nachfolger Nackes als magister sacrae eloquentiae war der Domprediger Jos. Stridder.³⁾

Der Unterricht in der Liturgik wurde im Jahre 1803 dem Exjesuiten J. Flüchtling, dem damaligen Pfarrer im Bußdorf, übertragen.⁴⁾ Vom Jahre 1807 an wurde die Instructio in liturgia von dem zeitigen Subpräses erteilt; gleichwohl wird eine Zeitlang auch der Domvikar Wigge als „Unterrichter in den Kirchengebräuchen“ in den Jahresrechnungen angeführt.

Der Gesangunterricht wurde erteilt von dem Succentor des Domes, Adam Bonzel (1802—1816), dann von dem Domkantor Kohlschein (1816—1818), darauf sehr viele Jahre von dem Domkapellmeister Strato.

Unter der Oberaufsicht der Seminarcommission und später des Generalvikariates führte die Vermögensverwaltung des Priesterseminars vom Jahre 1796—1820 Johann Christoph Fieg aus Paderborn, immatrikulierter Notar beim Kaiserlichen Kammergericht zu Wezlar und bei der Apostolischen Kammer zu Rom.⁵⁾ Vom Jahre 1784—1815 war er im Nebenamte Schreib- lehrer des Gymnasiums; dann erlangte er die Stellung als erster

¹⁾ Jos. Meisen, (geb. 1774 zu Schwaney) 1795 zum Priester geweiht, war bis zum Jahre 1810 Gymnasiallehrer, Professor der Philosophie bis 1818, Professor der Exegese von 1818—1824. Er starb am 15. Dezember 1824.

²⁾ S. v. S. 60.

³⁾ S. u. Kap. VIII.

⁴⁾ J. Flüchtling, vorher Gymnasiallehrer hierselbst, starb 1. 8. 1820.

⁵⁾ Christoph Fieg führte in seinem Notariatsiegel den hl. Christophorus, der das Jesukindlein trägt; die Umschrift dieses redenden Siegels lautet: „Nomen et omen habet“.

Sekretär beim hiesigen Stadt- und Landgerichte. Die Rendantur des Seminars führte er mit Geschick, obwohl es schwer fiel, auf die heilsamen Anregungen der Königl. Preussischen Kriegs- und Domänenkammer einzugehen. Joh. Christoph Fieg war der letzte weltliche Rendant des Seminars; er starb am 28. August 1820. Sein geistlicher Sohn, Christian Fieg,¹⁾ Lehrer am Gymnasium und später Pfarrer der Markkirche, war in der Rendantur des Priesterseminars sein Nachfolger.

¹⁾ S. u. Kap. VIII.